



Allgemeine Verkehrsaufsicht

Datum: 19.07.2016
Sachbearbeiterin: Frau Bosserhoff
Zimmer: 202
Durchwahl: 942 2742
Telefax: 942 2090

Stellungnahme Zusatzbeschilderung zu VZ 325 Bruno-Fuhlendorf-Weg – Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 07.07.2016 (Vorlage: 0284/2013/AN)

Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen.

Gem. § 39 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu den §§ 39-43 StVO Rd.-Nr. 2 sind Verkehrszeichen oder andere Beschilderung, die lediglich gesetzliche oder bereits durch andere Verkehrszeichen geltende Regelungen wiedergeben, nicht anzuordnen. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Zusatzzeichen im Besonderen:

Gem. § 39 Abs. 3 StVO sind Zusatzzeichen auch Verkehrszeichen. Wie Zusatzzeichen auszugestaltet sind, die in der StVO bzw. in der VwV-StVO nicht erwähnt werden, aber häufig notwendig sind, gibt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im amtlichen Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) im Verkehrsblatt bekannt. Abweichungen von den in diesem Verzeichnis aufgeführten Zusatzzeichen sind nicht zulässig; andere Zusatzzeichen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Zudem sollten Zusatzzeichen, wenn möglich, nicht beschriftet sein, sondern nur Sinnbilder zeigen.

Das vom Stadtteilbeirat geforderte Zusatzschild ist nicht Bestandteil des Verkehrszeichenkatalogs.

Die sogenannten fachkundigen Dritten (Polizei und Straßenbaulasträger), die vor jeder Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde anzuhören sind, haben sich klar gegen diese Zusatzbeschilderung ausgesprochen.

Ebenfalls gibt es eine Stellungnahme des Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (LBV), Fachaufsichtsbehörde, der seitens der Polizei über den Zeitungsartikel im Holsteinischen Courier vom 09.07.2016 und über das Begehren des Stadtteilbeirats informiert wurde. In dieser Stellungnahme positioniert sich der LBV wie folgt:

„Gem. § 39 Abs. 1 StVO und der dazu erlassenen VwV (zu den §§ 39 bis 43 StVO) Rd.-Nr. 2 sind Verkehrszeichen oder andere Beschilderung, die lediglich gesetzliche oder bereits durch andere Verkehrszeichen geltende Regelungen wiedergeben nicht anzuordnen. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

Aus den v.g. Gründen, fordere ich Sie als zuständige Verkehrsbehörde im Rahmen meiner Fachaufsicht auf, von der in dem als Anlage beigefügten Zeitungsartikel bekundeten Absicht Erklärungsschilder aufzustellen, abzusehen.“

Der LBV hat hier als Fachaufsichtsbehörde von seinem Weisungsrecht Gebrauch gemacht und der Verkehrsaufsicht der Stadt Neumünster untersagt, die geforderte Beschilderung aufzustellen.

Herr Brück von der Verkehrsaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde erklärte auf telefonische Nachfrage am 28.07.2016, dass die in der Gemeinde Bordesholm aufgestellten Zusatzzeichen überprüft werden sollen.

Messergebnis

Auch wenn die rechtliche Lage eindeutig ist und der LBV ebenfalls klar Position bezogen hat, soll kurz auf die für den Bruno-Fuhlendorf-Weg vorliegenden Messergebnisse eingegangen werden.

Die Messung erfolgte im März dieses Jahres durch die Bußgeldstelle der Stadt Neumünster.

Mess-Zeitraum: 15.03.-21.03.2016

Durchlauf: 176 Fahrzeuge insgesamt

Durchschnitt: ca. 25 Fahrzeuge pro Tag:

Durchschnittsgeschwindigkeit: 15,5 km/h

Bei dieser Fahrzeugstärke ist von Anwohnerverkehr auszugehen. Die Messung erfolgt 24 Stunden, so dass im Schnitt ein Fahrzeug pro Stunde durch die Straße bzw. in die Straße hineinfährt. Hier liegt kein Durchgangsverkehr vor.

Auch bei den parkenden Fahrzeugen ist von Anliegern bzw. Besuch von Anliegern auszugehen; hier ist auf die Anwohner selbst einzuwirken, sich an die Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. Verkehrsregeln zu halten.

Schrittgeschwindigkeit wird von der herrschenden Rechtsprechung mittlerweile als Geschwindigkeit definiert, die deutlich unter 20 km/h liegt. Hinsichtlich der Durchschnittsgeschwindigkeit von 15,5 km/h liegt damit ein akzeptabler Wert vor.

Die zwingende Notwendigkeit, die § 45 Abs. 9 StVO als Voraussetzung für das Aufstellen von Verkehrszeichen nennt, ist hier nicht gegeben.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen, kann die Verkehrsbehörde der Stadt Neumünster die vom Stadtteilbeirat geforderten Zusatzzeichen nicht aufstellen.

Eine Bindungswirkung entfaltet sich durch den Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses für die Verwaltung nicht (s. beigefügte Stellungnahme des FD Recht).

Im Auftrag



Bosserhoff

Fachdienst Recht

**Fachdienst
Bürgerservice, öffentliche Sicherheit
und Ordnung
Abt. Straßenverkehrsangelegenheiten**

Datum: 19.07.2016
Sachbearbeiter/in: Struhs
Zimmer: 2.114
Durchwahl: 942-23 69
Telefax: 942-2743

hier

Aktenzeichen: 30.32.3-0597/16 A
str/St

Zusatzbeschilderung Wohngebiet Bruno-Fuhlendorff-Weg/ Parchimer Straße in Einfeld

Dortige Anfrage vom 15.07.2016

In vorstehend bezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die Telefonate mit dem dortigen Fachdienst – Frau Bosserhoff – und teilen zum Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 07.07.2016 (Vorlage: 0284/2013/AN) Folgendes mit:

Wie bereits telefonisch erläutert, weisen wir darauf hin, dass Beschlüsse von Ausschüssen, die diese außerhalb ihrer Zuständigkeit fällen, keine Bindungswirkung für die Verwaltung entfalten. Solche Beschlüsse sind lediglich als Anregung aufzufassen. Widersprüche gegen Ausschussbeschlüsse, die außerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses getroffen werden, sind daher nicht erforderlich.

Dies gilt ebenso für den vorstehend genannten Beschluss vom 07.07.2016, mit dem der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss die Verwaltung auffordert, an den Zufahrten des o.g. Wohngebietes in Einfeld ergänzende Verkehrsschilder zur vorhandenen Spielstraße aufzustellen. Denn dem Ausschuss ist durch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Neumünster keine Befugnis zur Beschlussfassung in dieser Sache übertragen worden. Zudem handelt es sich bei der Entscheidung über das Aufstellen von Verkehrsschildern nach der StVO um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises und daher nicht um eine der Entscheidung eines Ausschusses zugängliche Selbstverwaltungsaufgabe.

Im Auftrag

(Struhs)



